

1913, bestehen nicht mehr, und ihre Wirkungen sind, auch soweit es sich um Werke handelt, die während der Geltung dieser Verträge erschienen sind, durch den Umsturz in Rußland aufgehoben und durch die Sowjet-Gesetzgebung nicht anerkannt worden.

Wenn jedoch das Werk eines Russen zuerst in einem Verbandslande der Berner Übereinkunft erschienen ist, also z. B. in Deutschland oder Frankreich, so genießt der Urheber dieses Werkes nach Art. 6 der rev. Berner Übereinkunft die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber und in den anderen Verbandsländern diejenigen Rechte, welche die Übereinkunft gewährt.

Nach Art. 4 sind diese Rechte diejenigen, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in dieser Übereinkunft weiter festgesetzten Rechte. Diese Bestimmung gilt auch für Werke, die vor dem Inkrafttreten der rev. Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 erschienen sind, da nach Art. 18 die Übereinkunft auf alle Werke, die beim Inkrafttreten der Übereinkunft noch nicht in ihrem Ursprungslande zufolge des Ablaufs der Schutzfrist Gemeingut geworden sind, Anwendung findet. Unter Ursprungsland ist das Land des ersten Erscheinens zu verstehen.

Daraus folgt, daß die Werke eines Russen, die zuerst in Frankreich und Deutschland veröffentlicht worden sind, auch heute noch den Schutz der Gesetzgebung des Ursprungslandes und in den übrigen Verbandsländern den Schutz der Berner Übereinkunft genießen. Der Nachdruck der Werke ist daher unzulässig und gibt dem Urheberberechtigten bzw. dem Verleger das Recht, in allen Verbandsländern gegen den Nachdrucker vorzugehen. Dieser kann sich nicht darauf berufen, daß in Rußland der Nachdruck zulässig sei, und ebenso in Ermangelung von Literaturverträgen zwischen Rußland und den übrigen europäischen Staaten in diesen.

Eine Unterfrage ist noch zu behandeln:

Wie verhält es sich, wenn das betreffende russische Werk zuerst nicht in der Originalsprache, sondern in einer Übersetzung in einem Verbandslande erschienen ist?

Die Frage wird nach deutschem Recht durch § 55 Vit.UG. beantwortet. Nach dieser Bestimmung genießt, wer nicht Reichsangehöriger ist, den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inlande erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen. Dieser Schutz wird für Original und Übersetzung erwirkt, wenn eine Übersetzung des Originalwerkes zuerst — also vor dem Originalwerk in Rußland — in Deutschland erschienen ist.

Die Berner Übereinkunft spricht sich über diese Unterfrage nicht aus. Marwig-Möhrling, »Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst«, Bemerkung 7 Abs. 2 zu Art. 4 der B.Ue. S. 340, vertreten den Standpunkt, daß das Werk selbst als erschienen im Sinne von Art. 4 angesehen werden könne, wenn die Bearbeitung das Werk selbst ersetzen sollte, was z. B. bei Übersetzungen der Fall sei. Dieser Ansicht schließt sich Allfeld, »Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst«, 2. Auflage, Bemerkung 2 zu Art. 6 an unter Berufung auf Art. 2 Abs. 2, wo den Übersetzungen der gleiche Schutz wie dem Originalwerk zugebilligt wird, und auf die Bestimmung des deutschen Vit.UG. § 55 Abs. 2.

Die Frage ist nicht unbestritten. Ich bin aber doch geneigt, mich der Ansicht von Marwig-Möhrling und Allfeld anzuschließen.

Diese Schutzrechte sind weder durch den Krieg noch durch den Umsturz in Rußland aufgehoben. Die Berner Übereinkunft ist durch den Friedensvertrag ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt worden.

Leipzig, den 13. November 1930.

Dr. Hillig, Justizrat.

### Zitierrecht.

Frage: Ist es gestattet, in einem nur für den Schulgebrauch bestimmten Buch einzelne Szenen aus modernen Dramen unter genauer Quellenangabe abzudrucken, wenn etwa 6—7 verschiedene Autoren in dem Buche vertreten sind?

§ 19 Ziffer 4 Vit.UG. bestimmt, daß die Vervielfältigung zulässig ist, wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zweck bestimmt ist.

Die erste Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 19 Ziffer 4 ist also, daß es sich um kleinere Teile eines Schriftwerks handelt. — Was unter einem kleineren Teil eines Schriftwerks zu verstehen ist, richtet sich nach dem Verhältnis, in dem der übernommene Teil zu dem Gesamtumfang des benutzten Werkes steht.

20

Die früher von der Preussischen Sachverständigenkammer und dem früheren Preussischen Sachverständigenverein in verschiedenen Gutachten vertretene Ansicht, daß sich ein ganz bestimmter mechanischer Maßstab anlegen lasse, wird, soweit ich feststellen kann, zur Zeit nur noch von Voigtländer-Fuchs in dem Kommentar zum Urheber- und Verlagsrecht Anm. 2 zu § 19 vertreten: »Dabei ist es als zulässig erachtet worden, wenn der übernommene Teil weder  $\frac{1}{16}$  von dem Umfang des benutzten Werkes noch  $\frac{1}{16}$  von dem Umfang des benutzenden Werkes übersteigt.« Von der herrschenden Meinung wird aber diese mechanische Berechnung abgelehnt. Allfeld führt in Anm. 9 zu § 19 der 2. Auflage seines Kommentars zum Vit.UG. aus, daß die Entscheidung immer nur von Fall zu Fall getroffen werden könne und schließt sich der von Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens Bd. 6 S. 187 vertretenen Ansicht an, daß bei der Anwendung eines mechanischen Maßstabes ein kümmerliches Rechnen an die Stelle freier Würdigung der Sachlage trete. Die von Allfeld und Dernburg vertretene Ansicht wird weiter vertreten von Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht Seite 269, Fränkel, Rechtsschutz des Zeitungsinhalts S. 73, Marwig-Möhrling, Kommentar zum Vit.UG. Anm. 7 zu § 19 und Goldbaum, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht Anm. 1 zu § 19.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß man im Gegensatz zu der früher von der Preussischen Sachverständigenkammer vertretenen Ansicht nicht mechanisch die Zulässigkeit der zu entnehmenden Teile berechnen kann. Die Entscheidung ist vielmehr von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände vom Gericht zu treffen. Grundsätzlich dürften Bedenken gegen die Entlehnung einzelner Szenen aus modernen Dramen nicht bestehen, wenn diese nicht den erheblichsten Teil des Dramas ausmachen, sondern tatsächlich nur einzelne Stellen des Dramas wiedergeben.

Die zweite Voraussetzung ist, daß das Drama, aus dem die Entlehnung erfolgt, bereits erschienen ist. Ob diese Voraussetzung erfolgt ist, geht aus der Anfrage nicht hervor. Die Entscheidung liegt auf rein tatsächlichem Gebiet und bildet keine Schwierigkeiten.

Die dritte Voraussetzung des § 19 Ziffer 4 ist, daß das Werk, in dem die entlehnten Stellen aufgenommen werden sollen, Werke einer größeren Anzahl von Schriftstellern vereinigt.

Was dabei unter »einer größeren Anzahl von Schriftstellern« zu verstehen ist, läßt sich ebenfalls nicht rein mechanisch errechnen. Allfeld führt in Anm. 19 zu § 19 aus, daß jedenfalls »2« nicht genügen. Berücksichtigen muß man, um den Begriff der größeren Zahl von Schriftstellern beurteilen zu können, insbesondere den Umfang des aufzunehmenden Werkes. Handelt es sich um ein Werk kleineren Umfangs, in dem je zwei bis drei Ausschnitte aus den Werken von sechs bis sieben verschiedenen Autoren gebracht werden, so wird man die Voraussetzung, daß es sich um Werke einer größeren Anzahl von Schriftstellern handelt, für erfüllt ansehen können. Handelt es sich dagegen um ein umfangreiches Werk, in dem je 10 bis 15 größere Abschnitte aus bereits erschienenen Werken von 6 bis 7 verschiedenen Verfassern aufgenommen werden, so erscheint es mir zweifelhaft, ob man dann noch von einer größeren Anzahl von Schriftstellern sprechen kann.

Der Sinn der Bestimmung ist jedenfalls der, daß nicht unter dem Deckmantel des zulässigen Zitierens die wertvollsten Stellen der geistigen Schöpfung eines oder einzelner Autoren nachgedruckt werden sollen.

Die letzte Voraussetzung ist, daß das aufzunehmende Werk seiner Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.

Nach der Anfrage handelt es sich um ein für den Schulgebrauch bestimmtes Buch. Lediglich der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß es nicht darauf ankommt, wie das Buch bezeichnet wird, sondern darauf, daß es auch wirklich seinem Inhalt und Aufbau nach für den Schulgebrauch zu dienen geeignet sein muß. Ich nehme aber nach der Anfrage an, daß diese letztere Voraussetzung ohne weiteres gegeben ist.

Leipzig, den 22. März 1930.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

### Angemessenheit einer Frist nach § 17 BG.

Ein Schriftsteller hat mit einem Verlag einen Verlagsvertrag über ein in zwei Bänden erschienenen, Sagen und Legenden enthaltendes Werk abgeschlossen. Die erste Auflage der beiden Bände ist vergriffen. Aus der Anfrage geht hervor, daß der Verlag das Recht zur Veranstaltung weiterer Auflagen hat. — Mit Schreiben vom 21. Februar 1930 hat der Autor dem Verlag eine Frist zur Veranstaltung der Neuauflage bis Ende Mai 1930 gesetzt unter